

**Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.07.2014
der Stadt Bad Sobernheim vom 09. März 2017**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

- (1) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Bekanntgaben“ gestrichen.
- (2) Absatz 6 wird gestrichen.

§ 2

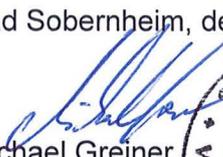
§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15 €.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sobernheim, den *9.3.17*


Michael Greiner
Stadtbürgermeister



Hinweis auf Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen